

Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 eine Neufassung der „Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH vom 16.12.2019“ unter dem Namen „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Die Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland, die Leistungen zur Sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX erbringen, bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

(2) Der Betrieb führt den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.

(3) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben im Rahmen des jeweiligen LVR-Corporation Designs spezielle Wort-/Bildmarken zu verwenden.

(4) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.

§ 2

Aufgabe

(1) Aufgabe des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung. Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden.

(2) Zu den Angeboten und Leistungen des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind

organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.

(3) Zur Unterstützung der Kliniken des LVR bei ihren psychiatrischen wie auch forensischen Versorgungsaufträgen kann der Betrieb Angebote für Menschen einrichten, die einen besonderen fachspezifischen sozialen Betreuungs- und psychiatrischen Pflegebedarf haben, soweit andere Träger der Eingliederungshilfe keine adäquaten Versorgungsplätze bereitstellen und die Angebote eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern. Dies schließt die Nutzung der Wohnangebote ein.

(4) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.

(5) Soweit erforderlich, können weitere komplementäre Dienstleistungen erbracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

§ 4 Vorstand

Für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Ein*e fachliche Direktor*in mit der Bezeichnung „Fachlicher Vorstand“
- Ein*e kaufmännische*r Direktor*in mit der Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ (im Folgenden: WTG) erfüllt werden. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Auf Basis der mit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gemeinschaftlich.

(2) Die Willensbildung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss, soweit keine gesteigerte Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) besteht.

(3) Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, hat die betroffene Maßnahme zu unterbleiben. Soweit es sich um eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung handelt, kann die Angelegenheit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt werden. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland prüft den Sachverhalt. Stellt sie*er fest, dass die Maßnahme objektiv geboten ist, hat der Vorstand unter Beachtung der Empfehlungen der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über die Maßnahme neu zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung zu regeln.

(4) Abweichend von dieser Gesamtgeschäftsführung können in einer nach § 12 dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung jedem Vorstandsmitglied eigenständige Aufgabengebiete zugewiesen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in diesen zugewiesenen Aufgabengebieten allein zu handeln. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind.

§ 7

Informationsrechte und -pflichten

(1) Jedes Vorstandsmitglied kann von dem anderen Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten des ihr*ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs verlangen.

(2) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, hat der Vorstand den Betriebsausschuss und die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 3.

§ 8

Abwesenheitsvertretung

Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der dem Vorstandsmitglied direkt unterstellten Leitungskräfte als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

§ 9

Organvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die

Geschäftsordnung nach § 12 keine andere Regelung trifft. Zulässig ist, dass sich eines der beiden Vorstandsmitglieder durch seine*ihre Abwesenheitsvertretung vertreten lässt. Die Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung kann für bestimmte Geschäfte eine Einzelvertretung zulassen.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 10 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter*innen werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiter*innen der Regionen, den Abteilungsleitungen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zuständig und unterschreibsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmer*innen (einschließlich der Kündigungserklärungen) für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes zu unterschreiben. Hierbei kann das Vorstandsmitglied die Entscheidungsbefugnis einschließlich der Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende übertragen.

(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.

(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamt*innen richtet sich nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

(6) Soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ deren Zuständigkeit.

§ 11 Regionalleitung

(1) Unterhalb des Vorstandes ist der Betrieb in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen die erste Ansprechperson. Soweit es aufgrund mehrerer Funktionsbereiche oder Vorgaben des WTG erforderlich ist, kann die Regionalleitung nach Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland aus mehreren Personen bestehen.

(2) Sind einer Region mehrere Versorgungsgruppen zugeordnet, bilden diese innerhalb der Region fachlich eigenständige Funktionsbereiche. Die Mitarbeitenden der Region sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.

(3) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.

(4) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

(5) Mit Zustimmung durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Vorstand berechtigt, Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle zuzuweisen, die direkt dem fachlichen Vorstandsmitglied unterstellt ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung geregelt. Hierbei sind die zentralen Leitungsbefugnisse / Kompetenzen der Regionalleitungen festzulegen.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes wie auch die Einzelheiten der Zustimmungsvorbehalte der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ zuständigen Betriebsausschusses.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 13

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses.
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 14

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. die Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,

6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 15

Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement

9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement

13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung,
14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung,
16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. die Auflösung des Betriebes „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder wesentlicher Teile,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 16

Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.

(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement

2. Abnahme der Qualitätsberichte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ (Managementbewertungen),

3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 dieser Satzung,
5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,
6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,
7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,
11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsachverständige im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
16. die Entlastung des Vorstandes,
17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.

(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten,
2. die Organisationsstruktur des Betriebs,
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,
4. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,
6. Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorgaben des § 23 dieser Satzung einschließlich der Prüfergebnisse.

§ 17

Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte*r aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie*er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie*er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie*er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr*ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie*ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied nicht sichergestellt, trifft die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen (Ersatzvornahme). Kommt der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann sie*er die Anordnung an Stelle des Vorstandes bzw. des Vorstandsmitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen, der insoweit die erforderlichen Vorstandsbefugnisse wahrnimmt. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf,
5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts,
7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes,
8. Steuerangelegenheiten,
9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.

(8) Der*dem Direktor*in obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile

geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 19

Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 21 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 22 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Inhalt des Lageberichts bestimmt sich ebenfalls nach der Eigenbetriebsverordnung und den

Vorgaben der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Eigenbetriebsverordnung sind über die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 25 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in der Fassung vom 16.12.2019 durch diese Satzung ersetzt.